

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung haben im Gegensatz zu den Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge mit Vorbereitungsdienst keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Anspruch war in mehreren Verfahren vor den Sozialgerichten umstritten und wurde am 22. Februar 1984 letztinstanzlich in Auslegung der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes verneint.

B. Lösung

Durch Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ist für die Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe einzuführen.

C. Alternativen

1. Artikel 1 Nr. 46 der Entwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 10/3923) sowie der Bundesregierung (BR-Drucksache 445/85).
2. Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für „einstufig“ ausgebildete Lehrer und Juristen vom 13. März 1985 (Drucksache 10/3019) und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Januar 1985 (Drucksache 10/2776). Diese enthalten Rückwirkungsvorschriften, gegen die grundsätzliche Bedenken bestehen. Außerdem wird im Rahmen der Gleichstellung der einstufigen Juristenausbildung teilweise auf einen Zeitraum abgestellt, der nicht dem Vorbereitungsdienst der zweistufigen Ausbildung entspricht.

D. Kosten

Die Kosten betragen ca. 3 Millionen DM jährlich, wobei der genaue Zeitraum für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe über 1992 hinaus nicht exakt feststellbar ist.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 804 02 — Ar 119/85

Bonn, den 7. November 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

Nach § 241 wird folgender neuer § 241a eingefügt:

„§ 241 a

(1) Einer Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. Zeiten, für die im Rahmen einer Ausbildung nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) geltenden Fassung sowie nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe gewährt wurden,
2. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Ausbildungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) beendet worden, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 der Tag nach Beendigung der Ausbildung, wenn der Ar-

beitslose innerhalb von sechs Monaten nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Ausbildung die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b, Abs. 2 oder 3 erfüllt hat. In den Fällen des Satzes 1 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach der Höhe des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 Abs. 5a.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes).“

Artikel II

Soweit seit dem 1. Januar 1982 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Durchführung des § 134 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes im Sinne der Neuregelung nach Artikel I verfahren wurde, wird die Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes haben Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung im Gegensatz zu den Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge, in denen auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium ein Vorbereitungsdienst folgt, keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe und können nur ausnahmsweise in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugewiesen werden. Die ungleiche Behandlung hat keine sachlichen Gründe und führt zu sozialen Härten, weil insbesondere die Absolventen der Lehrerausbildung häufig lange arbeitslos sind.

Mit Artikel I Nr. 2 — § 5b — des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) wurde befristet die Möglichkeit geschaffen, das Studium und die praktische Vorbereitung der Juristen in einer einstufigen Ausbildung zusammenzufassen, die zu einem mit der zweistufigen Ausbildung gleichwertigen Abschluß führt. Davon machten die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zur Erprobung Gebrauch. Dieser Ausbildungsgang läuft nach Maßgabe des Artikels 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) aus.

Spätestens ab Wintersemester 1985/1986 dürfen keine Studenten mehr in die einstufige Ausbildung aufgenommen werden. Im Bundesgebiet ist mit insgesamt schätzungsweise 10 000 Absolventen zu rechnen.

Die einphasige Lehrerausbildung findet nur in Niedersachsen statt. Sie wird gemäß § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Niedersächsisches GVBl. S. 451) als zeitlich begrenzter Versuch an den Universitäten Oldenburg und Osnabrück durchgeführt. Sie dient der Erprobung eines der zweiphasigen Lehrerausbildung gleichwertigen Ausbildungsganges. Das Gesetz ist mit Ablauf des 15. September 1981 außer Kraft getreten. Begonnene Ausbildungen werden noch zu Ende geführt. Bis 1988 wird mit insgesamt schätzungsweise 5 180 Absolventen gerechnet.

Auch die Abschlüsse der ein- und zweiphasigen Lehrerausbildung sind gleichwertig. Die Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung durchlaufen jedoch nicht als öffentlich-rechtliche Bedienstete einen Vorbereitungsdienst, der gemäß § 134 Abs. 2 Nr. 1 AFG einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet. Hierfür ist allein die besondere Form der Modellausbildungsgänge, die den theoretischen und praktischen Teil miteinander verbindet, maßgeblich.

Die unterschiedliche Behandlung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe war deshalb auch umstritten und wurde erst durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. Februar 1984 (Az.: 7 RAr 8/83) abgelehnt. Eine Gleichstellung ist aus sozialen Gründen dringend geboten.

Etwa 30 arbeitslose Lehrer erwirkten durch einstweilige Anordnungen die vorbehaltliche Auszahlung der Arbeitslosenhilfe. Gegen sie besteht nunmehr ein Rückzahlungsanspruch, der teilweise zu sozialen Härten führen würde. Deshalb soll die so gezahlte Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert werden.

Die zusätzlichen Ausgaben des Bundeshaushaltes werden auf 18 Millionen DM geschätzt. Sie verteilen sich auf einen Zeitraum von etwa sechs Jahren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu § 241a Abs. 1

Durch die Vorschrift werden die Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung mit den Teilnehmern der zweistufigen Ausbildung, in der auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium ein Vorbereitungsdienst folgt, gleichgestellt. Um zu gewährleisten, daß für die Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe ausschließlich die Zeiten der einstufigen/einphasigen Ausbildung erfaßt werden, die dem Vorbereitungsdienst der zweistufigen Ausbildung entsprechen, wird auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem der Student in der einphasigen Lehrerausbildung gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Niedersächsisches GVBl. S. 451), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1979 (Niedersächsisches GVBl. S. 337), in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufen wird bzw. in der einstufigen Juristenausbildung einen Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hat.

Zu § 241a Abs. 2

Satz 1 stellt sicher, daß grundsätzlich auch Absolventen, die ihre Ausbildung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes beendet haben, Arbeitslosenhilfe beanspruchen können, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.

Satz 2 schließt diejenigen Absolventen von der Neuregelung aus, denen bei gleichzeitiger Geltendma-

chung zumindest ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zuerkannt oder nur wegen fehlender Bedürftigkeit nicht zuerkannt worden wäre. Diese Absolventen erhalten nicht allein deshalb keine Arbeitslosenhilfe, weil nach geltendem Recht die Teilnahme an der einstufigen Juristen- oder einphasigen Lehrerausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet.

Zu § 241a Abs. 3

Absatz 3 bestimmt, daß aufgrund der Neuregelung der Absätze 1 und 2 Arbeitslosenhilfe frühestens für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beansprucht werden kann.

Zu Artikel II

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfall auch mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsämter die Möglichkeit der Niederschlagung und des Erlasses von Rückforderungsansprüchen prüfen werden.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel IV

Es wird für erforderlich gehalten, daß das Gesetz schnellstmöglich in Kraft tritt.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Zu Artikel I

Dem Anliegen wird im wesentlichen durch Artikel 1 Nr. 46 des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 10/3923) sowie der Bundesregierung (BR-Drucksache 445/85) Rechnung getragen.

2. Zu Artikel II

Ob eine diesem Artikel entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 46 des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes übernommen werden kann, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

